

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Maasordnung für das Großherzogthum Baden

Berckheim, ... von

Karlsruhe, 1829

III. Instruction über die Einrichtung der Sinn-Anstalten und das Verfahren zur Inhaltsbestimmung der größern Flüssigkeitsgefäße von Holz

[urn:nbn:de:bsz:31-13266](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13266)

III.

I n s t r u c t i o n

über die Einrichtung der Sinn-Anstalten und
das Verfahren zur Inhaltsbestimmung der
größern Flüssigkeitsgefäße von Holz.

Die Sinn-Anstalten bestehen zur Prüfung und Bezeichnung der größern, hölzernen Flüssigkeitsgefäße, theils in den Eichstätten selbst, als Bestandtheile der Eichamtsanstalten, theils in andern Orten, welche einer solchen Einrichtung zur Bequemlichkeit des Verkehrs bedürfen, und hiezu die Ermächtigung des Kreisdirectoriums erhalten haben.

Die Sinn-Anstalten dieser Orte sollen, so oft sich eine Veranlassung hiezu ergiebt, aber wenigstens alle zwei Jahre einmal, auf amtliche Anordnung, durch das Eichamt des Bezirks untersucht werden.

Ueber die Einrichtung dieser Anstalten und über das beim Sinnen der hölzernen Gefäße zu beobachtende Verfahren, werden folgende näheren Vorschriften ertheilt.

1.

Erforderliche Sinngefäße und deren Größe
und Form.

Zu einer öffentlichen Sinn-Anstalt sind erforderlich:

- a. Ein Sinnkessel.
- b. Eine Stütze und Halbstütze.
- c. Ein Maaßgefäß.

welche sämtlich aus Kupfer gefertigt, und deren innere Wand gut verzinnt seyn soll.

Der Sinn- oder Eickessel soll cylindrisch, 15 Zoll 3 Linien weit, für eine halbe Dhm 16 Zoll 5 Linien, für eine Dhm aber 32 Zoll hoch gemacht werden. Am Boden sollen die Kessel gegen die Mitte eine Vertiefung von einem halben Zoll haben, diese Vertiefung muß von den Seiten gegen die Mitte des Kessels, allwo die Ausflußöffnung anzubringen ist, gleich zulaufen. Die Ausflußöffnung ist mit einem Rohr und einem gut schließenden Hahnen zu verbinden.

Der Kessel wird in starke eiserne Ringe gefaßt und der unterste von diesen in gleicher Entfernung mit drei Armen oder Stollen versehen, damit dem Gefäß entweder durch Schrauben, oder durch Einhauen in Stein, eine bleibende ebene Stellung gegeben werden kann.

Diese Vorschriften finden bei neuen Anschaffungen ihre Anwendung. Wo bereits solche größere Sinngefäße vorhanden sind, dürfen dieselben beibehalten werden,

wenn auch ihre Größe und Form von obigen Bestimmungen abweichen, nur müssen sie auf das neue Flüssigkeitsmaaß geeicht werden. Hölzerne größere Sinngesäße oder Sinnfäßer dürfen aber wegen den Veränderungen denen sie in ihrem Gehalte unterworfen sind, nicht gebraucht werden.

Die Stütze so wie die Maaß, beide von Kupfer, sollen die Weite zweimal genommen zu ihrer Höhe bekommen; es wird sonach die Stütze zu ihrer Weite 7 Zoll 7 Punkte, zu der Höhe 14 Zoll 1 Linie 4 Punkte, die Halbstütze zu ihrer Weite 5 Zoll 6 Linien 1 Punkt, zu ihrer Höhe 11 Zoll 2 Linien 3 Punkte und die Maaßgefäße 3 Zoll 2 Linien 8 Punkte in die Weite, und zu der Höhe 6 Zoll 5 Linien 6 Punkte bekommen.

2.

Bezeichnung der Sinngesäße.

Im Umfange des Kessels sind in gleichen Abständen in der erforderlichen Höhe, worüber weiter unten das Nähere angegeben ist, 3 halbrunde Oeffnungen von einem Zoll lang und $\frac{1}{2}$ Zoll Höhe (Halbmesser) anzubringen.

Der untere Rand dieser Oeffnung muß mit der Bodenebene nach der Rundung gleich laufen, der obere Theil der Oeffnung aber soll vollkommen einen halben Kreis bilden.

Durch diese Oeffnungen soll bei einem Kessel von einer halben Dhm alles Wasser über 50 Maaß, und

bei einem Kessel von einer Dhm alles, was über 100 Maas ist, ablaufen. Ferner soll der Sinnkessel vom Boden bis zu denen so eben erwähnten Oeffnungen seinem Gehalte nach, in halbe Dhme und Stützen getheilt, und deutlich und richtig bezeichnet seyn, und zwar in 3 gleich von einander entfernten Punkten an der innern Wandfläche.

Die Bezeichnung der halben Dhm geschieht durch keilförmige Stückchen von Messing mit zwei winkelrecht auf einander stehenden 5 Linien großen Seitenflächen, wovon die eine auf der richtigen Stelle an die innere Wand aufgelöthet wird, und die andere genau mit der obern Fläche des Wassers gleichlaufen muß. Uehnliche nur um die Hälfte kleinere Messingstückchen sollen, von der halben Dhm an aufwärts, die einzeln Stützen bezeichnen, wo aber der Sinnkessel nur für $\frac{1}{2}$ Dhm eingerichtet ist, genügt es, wenn nur die 3^{te} und 4^{te} Stütze bezeichnet sind. Die Stütze soll ebenfalls durch solche Messingstückchen in halbe Stützen und Maas, das Maasgefäß in Halbmaas und Schoppen, deutlich und richtig bezeichnet seyn.

Ort und Lage der Ausflußöffnungen sowohl, als die für kleinere Theile angelöthete Merkmale, sollen durch wiederholte Versuche ausgemittelt werden, weil durch das öftere Füllen, wenn große Gefäße geeicht werden, auch ein kleiner Fehler am Sinngefäß bedeutend wird.

Es ist daher bei der Prüfung und Justirung solcher Sinngefäße nicht nur auf die genaueste Ausfüllung

des dazu dienenden Muttermaases, sondern auch auf das Austropfen, auf das Anhängen des Wassers, nach den Vorschriften über die Prüfung der Eichmaase alle Aufmerksamkeit zu richten. Ein Fehler von einer Linie Höhe oder Tiefe, sey es nun bei einer Anfüllung, oder bei der Anlage der Eichzeichen beträgt bei der ganzen Weite des Kessels, für den Theil einer halben Ohm $3\frac{1}{4}$ Glas, woraus sich die Nothwendigkeit eines genauen Verfahrens bei der ersten Anordnung des Gefäßes sowohl, als bei dessen nachherigem Gebrauche ergibt.

3.

Aufbewahrung der Sinngefäße.

Wo es die örtlichen Umstände erlauben, dürfte es am zweckmäßigsten seyn, wenn das Behältniß für die Sinngefäße bei einem öffentlichen Brunnen, oder einem durchfließenden Wasser, wenn es bei letzterm die Sicherheit erlaubt, aufgeführt werde. Der untere Theil dieses Behälters sollte jedoch, wenn es die Umstände erlauben, von massivem Stein, auf welchem der Sinnkessel zu stehen kommt, gebaut werden.

Um aber vor allen Beschädigungen gesichert zu seyn, umgiebt das Ganze ein Kasten mit den erforderlichen beschließigen Thüren, und mit einer Vorrichtung, welche gestattet, den Deckel dieses Gehäuses bequem abzuheben.

Das Auslaßrohr und der Hahnen müssen so viel freien Raum um sich haben, daß man gut dazu se-

hen, und jede allenfallige Beschädigung sogleich bemerken kann, auch von der Art angebracht seyn, daß beim Oeffnen des Hahmens alles Wasser aus Kessel und Hahnen auslaufe.

Kann dem Sinnkessel vermög seiner örtlichen Lage auch eine solche hohe Stellung gegeben werden, daß das Wasser aus demselben, mittelst einem blechernen gut verzinnten oder kupfernen Kanal, noch in große Dässer geleitet werden kann, so wird die Arbeit nicht nur erleichtert, sondern auch die Eichung zuverlässiger.

Hölzerne Kanäle sind, weil sie Wasser einsaugen, auch oft Wasser durchlaufen lassen, hiezu nicht geeignet, und untersagt.

4.

Vom Sinnen der hölzernen Gefäße.

Der Sinner hat, wie es sich von selbst versteht, darauf zu sehen, daß der Sinnkessel sowohl als die andern nöthigen Gefäße jederzeit nur mit reinem Wasser gefüllt werden.

Nachdem der Kessel angefüllt ist, hat man wenigstens 5 Minuten zu warten, bis das Wasser, welches zuviel ist, durch die obere Oeffnung abgelassen, und das im Kessel stehende einen ruhigen Stand angenommen hat, bevor der Ablaufhahnen geöffnet wird. Auch ist immer darauf zu sehen, daß kein Wasser durch den Hahnen ausfließe, bevor derselbe zum Auslaufen geöffnet wird.

Wenn

Wenn der Kessel zur Inhaltsbestimmung eines größern Gefäßes mehrmalen angefüllt und ausgelassen werden muß, so hat der Sinner, zur Vermeidung des Irrthums im Zählen, jede Anfüllung und Ausleerung des Eichkessels sogleich aufzuzeichnen, und sodann beizufügen, was die geringere Nachfüllungen zur vollständigen Anfüllung des Gefäßes betragen. Auch ist dem zu eichenden Faß immer eine solche Lage zu geben, daß das Spundloch die höchste Stelle des Fasses ist. Sind aber die Fässer gegen die Lage des Auslaufrohrs zu hoch, um durch dasselbe das Wasser mittelst des Kanals in das Faß bringen zu können, so läßt man es in eine Tragbütte, die man zuvor gut genezt hat, laufen, und bringt es in das Faß.

Bei diesem, so wie bei dem Kanal, ist Sorge zu tragen, daß durch die Ueberbringung des Wassers in das Faß nichts verschüttet wird, wodurch die Eichung unrichtig werden müßte.

Kleinere Fässer und Gefäße von dem Gehalte weniger Stügen sind mittelst wiederholter Anfüllung und Ausleerung der Eichstüge in dieselbe zu sinnen, so wie es sich von selbst versteht, daß die kleinern hölzernen Gebrauchsmaase, deren Inhalt von 5 zu 5 Maas bestimmt wird, auch nur mit den kleinern Eichgefäßen gesinnt werden.

Nach jeder vollbrachten Eichung sind die Gefäße wieder nach Vorschrift zu reinigen, und der Hahnen offen zu lassen, damit wieder alles gut austrocknen kann.

Wo viel zu eichen ist, und die Commun-Merarien die Kosten aufwenden wollen, können, um die Arbeit im Herbst zu beschleunigen, zwei solche halbdöhmige Gefäße angeschafft werden, damit während das eine ausläuft, das andere gefüllt werde.

Das Sinnen mittelst des Gebrauchs der Bisirstäbe ist untersagt. Auch ist nicht gestattet, andere, als die hölzerne Flüssigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo diese Einrichtung nicht besteht, mit den zum Sinnen dieser Gefäße bestimmten Werkzeugen zu eichen.

Bei allen größern hölzernen Flüssigkeitsmaafen, ingleichen bei allen großen und kleinen Fässern, soll der Sinn oder Inhalt nach dem allgemeinen Flüssigkeitsmaas angebracht werden, und findet also eine abweichende Inhaltsbestimmung und Bezeichnung nach Trüb- oder Drester-Eiche nicht Statt.

In den Stügen und Zehntkübeln geschieht die Bezeichnung von 2 zu 2 Maas, dagegen in den Zübern, sogenannten Böckten und dergleichen, von Dhm zu Dhm.

In den Tragbütten (Böckten, Bütten) wird die 10^{te}, dann die 15^{te}, 20^{te}, und endlich die 25^{te} Maas bemerkt werden, alles mit Nagelköpfen; die 10^{te} mit einem großen, die 20^{te} mit 2 dergleichen, die 15^{te} mit einem großen und einem kleinen darneben, die 25^{te} mit zwei großen und einem kleinen darneben, so daß also die großen Nagelköpfe die Anzahl der Stügen, die kleinen die dazu gehörigen halben Stügen andeuten.

Die auf solche Weise geeichten Stützen, Tragblütten, Zehntkübel, erhalten das einfache badische Wap- pen mit der Nummer des Eichbezirks, und den Na- mensbuchstaben des Eichers eingebraunt.

Die Ladfässer werden wie andere Fässer behandelt, deren Inhalt genau durch sorgfältiges Sinnen zu be- stimmen ist; die verpflichteten Eicher haben den, bei der desfalligen Sinnanstalt gefundenen Inhalt auf den vordern Faßboden folgendermaßen aufzuschneiden, oder aufzuschlagen:

Ein Faß halte z. B. 1 Fuder, und nur noch 9 Stützen und 4 Maas, so wird dieses also gesetzt:

F • I.

O • —.

S • IX.

M • IV.

Oben und zu beiden Seiten wird das badische Wap- pen, unten hingegen die Nummer des Eichbezirks aufgeschlagen oder aufgebrannt, und zu beiden Seiten einer jeden Zahl sollen, in der Mitte der Zahlhöhe, Punkte, wie oben ersichtlich, aufgeschlagen seyn, die die Zahl begrenzen und vor falschen Zusätzen sichern.

Alle diese Gefäße sollen den bezeichneten Inhalt vollkommen haben, und findet daher keine Nachsicht für Abweichungen Statt, welche den Inhalt größer an- geben, als er ist.

Bei keiner, vorzüglich auf die Vermeidung solcher Fehler gerichteten Behandlung, kann sich eine Abweich-

ung ergeben, wonach der wirkliche Inhalt etwas größer ist, als die Eiche angiebt; allein bei sorgfältigem Verfahren wird der mögliche Fehler bei Stützen, Zehntfüßeln, Böckten nicht $\frac{1}{2}$ Prozent, bei Führlingen, Ladefässern nicht $\frac{1}{4}$ Prozent betragen, und ist daher der Eicher für die Vermeidung solcher größern Fehler verantwortlich.